

Satzung

der Stadt Vallendar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 17. Mai 1988

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 28.11.1986 (GVBL S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LbauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 – 3 LbauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung des Geltungsbereiches

- (1) Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter dieser Satzung und die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Stellplätzen im Stadtgebiet wird der Geltungsbereich dieser Satzung auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen wegen der vorhandenen Altbebauung insbesondere die nachträgliche Anlegung von Stellplätzen in der Regel problematisch und mit hohen Kosten verbunden ist.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan in Anlage 1 schraffiert dargestellt und mit einer strichpunktierten Linie umgrenzt.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, bzw. Tiefgarage) einschließlich der Kosten des

Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf Basis der in Anlage 2 ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten erstmals mit 5.112,92 € je Stellplatz festgesetzt.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchstsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

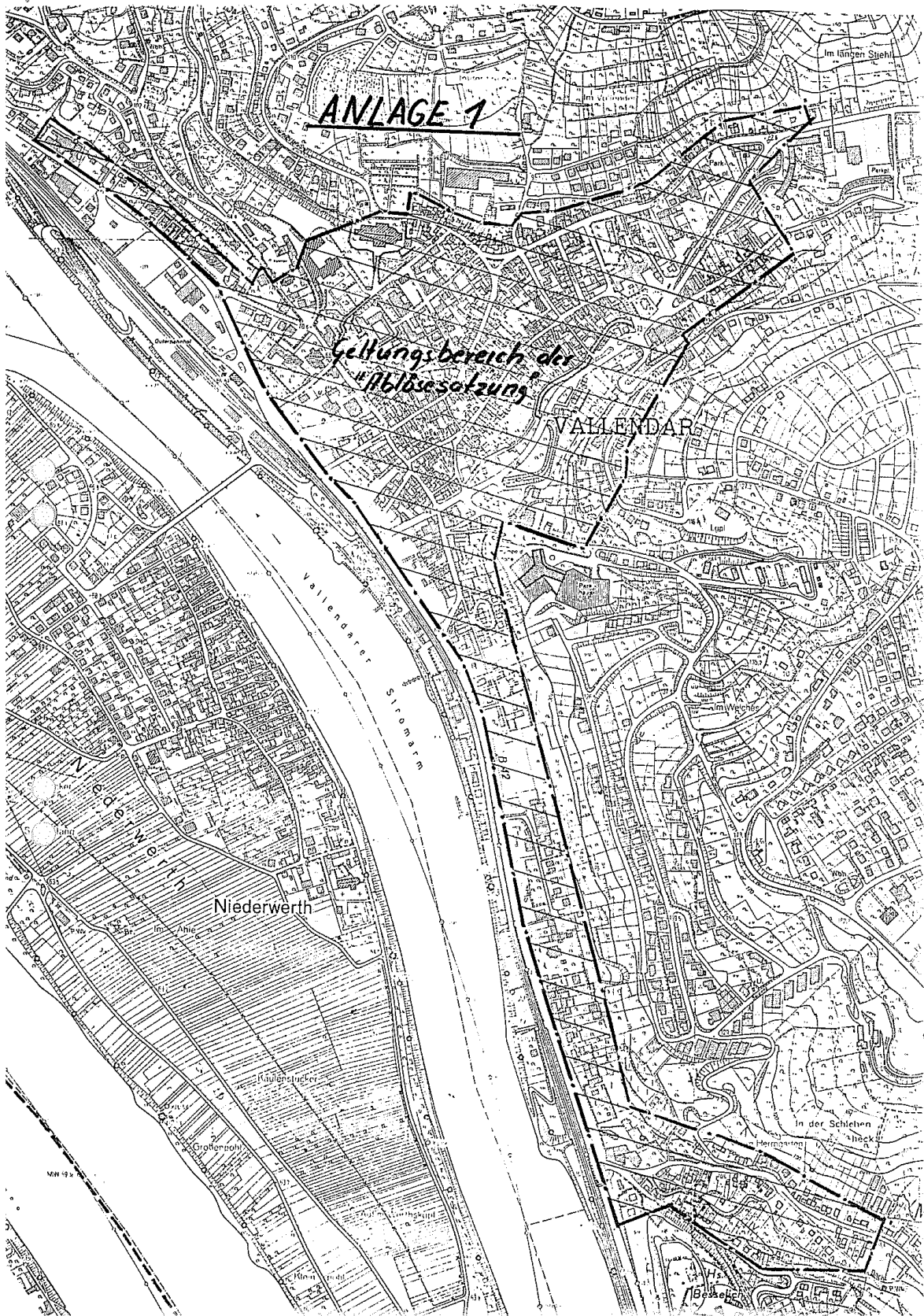
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vallendar, den 17. Mai 1988

gez.
Schons
Bürgermeister



ANLAGE 1

*Geltungsbereich der
Ablösesatzung*

VÖLKLINGEN

Niederwerth

Nädelnacker

Großenpohl

Basel

Völklinger
Strom

In der Schellen

Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

Im Wäldchen

MN 192